

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 11 | 30. Jahrgang | 20.11.2020

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Hansestadt Stralsund „Möbelmärkte südlich der Werftstraße“ Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 6. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund	2
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Hansestadt Stralsund „Östlich der Smiterlowstraße“ Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Erörterung	3
Verordnung der Hansestadt Stralsund über das Verbot des Fütterns von Möwen (Stralsunder Möwenfütterungsverbotsverordnung)	5
Jahresabschluss 2019 Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung	8
Ladung zur Auslegung des 2. Nachtrages des Flurneuordnungsplanes und zur Bekanntgabe des 2. Nachtrages des Flurneuordnungsplanes im Flurneuordnungsverfahren Zimkendorf	10
Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2020/2021 in der Hansestadt Stralsund	11

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de

**Öffentliche Bekanntmachung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Hansestadt Stralsund
„Möbelmärkte südlich der Wertfstraße“
Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 6. Änderungsverfahrens
für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr.: 2020-VII-06-0345 vom 01.10.2020**

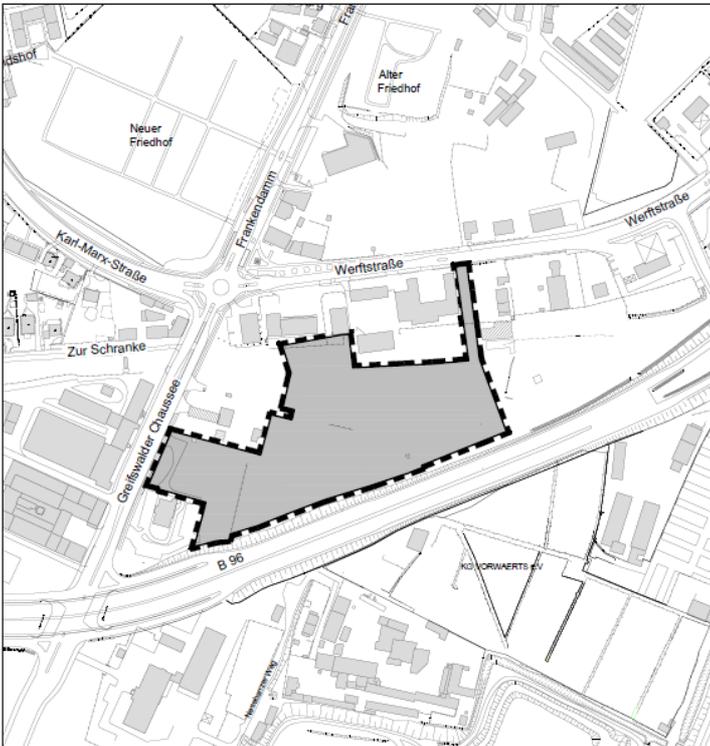
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2001-III-04-0514 zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 52 der Hansestadt Stralsund „Knutzen Teppichhaus an der Greifswalder Chaussee 120“ vom 10. Mai 2001 wird aufgehoben.
2. Für das im Stadtgebiet Franken, Stadtteil Franken Mitte, gelegene Gebiet südlich der Wertfstraße soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.
Das ca. 2,7 ha große Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Stralsund, Flur 37, Flurstücke 2/65, 8/15, 8/17, 11/3, 11/12, 12/6, 12/8, 12/12, 13/5, 13/6, 13/8, 14/1, 15/1, 16/4, 17/8, 17/14, 23/2, 23/3, 24/1, 29/3 und 96/2. Es wird begrenzt im Süden durch die Bundesstraße B 96, im Westen durch die Greifswalder Chaussee, die Grundstücke Greifswalder Chaussee 120 (Burger King), 122 (TOTAL-Tankstelle) und 123 (McDonald's), im Norden durch die Bebauung entlang der Wertfstraße und im Osten durch das Grundstück Wertfstraße 17b (Zauncenter Nord).
3. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt. Die besonderen gestalterischen Anforderungen an diesen Standort an der überörtlichen Hauptverkehrsstraße sind bei der Planung zu berücksichtigen.
4. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 8.5.1999, Az. 512.111-05.000, soll für die ca. 3,2 ha große Teilfläche zwischen Wertfstraße und B 96 geändert werden.
Der im Flächennutzungsplan bisher als gewerbliche Baufläche dargestellte Änderungsbereich soll nun überwiegend als Sonderbaufläche dargestellt werden.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

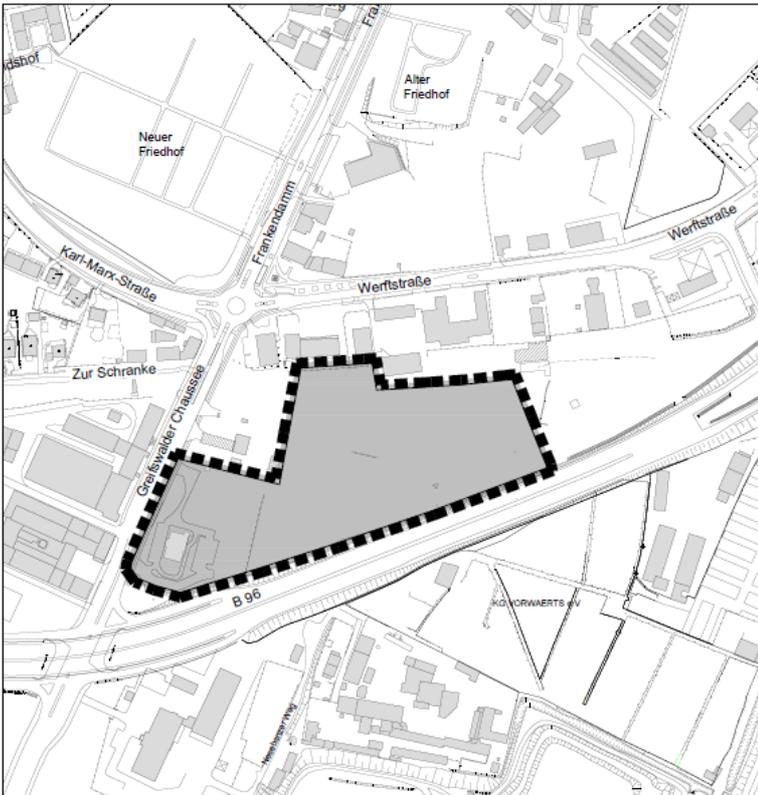
Stralsund, den 16. Oktober 2020

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

**Anlage: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Hansestadt Stralsund
„Möbelmärkte südlich der Wertfstraße“**



Anlage: Geltungsbereich des 6. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Hansestadt Stralsund „Östlich der Smiterlowstraße“ Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Erörterung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 01.10.2020 ein Änderungsverfahren für eine Teilfläche des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 61 „Östlich der Smiterlowstraße“ eingeleitet. Das Plangebiet befindet sich in der Frankenvorstadt. Es wird im Norden durch das Grundstück Frankendamm 31, im Osten durch die Grundstücke Frankendamm 33 bis 41, im Süden durch das Grundstück Otto-Voge-Straße 1 sowie die Otto-Voge-Straße und im Westen durch die Smiterlowstraße begrenzt.

Hintergrund der Änderung ist das Bestreben der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund, im Plangebiet den Ersatzneubau für eine nahegelegene Pflegeeinrichtung zu realisieren. Als Ergebnis der Vergabe der Architektenleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gem. der Vergabeordnung für öffentliche Aufträge wurde für den Standort im Plangebiet ein Entwurfskonzept erstellt, das Grundlage der Bebauungsplanänderung bildet.

Aufgrund funktionaler Anforderungen soll die bisher als zwei- bis dreigeschossige Einzelgebäude geplante Bebauung in einen gegliederten, dreigeschossigen Baukörper mit Flachdach zusammengefasst werden. Angestrebte Nutzung ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit Integration von barrierefreien Wohneinheiten und Tagespflegeangeboten. Ergänzt wird die Nutzung um ein Büro für stadtteilbezogene Quartiersarbeit des Stadtviertels (Bürgerzentrum).

Die Hansestadt Stralsund möchte im Rahmen des beschleunigten Verfahrens die Öffentlichkeit über die geplante Änderung des Bebauungsplans sowie das zugrundeliegende Bauvorhaben informieren und Gelegenheit zur Erörterung geben.

Da coronabedingt keine Bürgerversammlung durchgeführt werden kann, wird basierend auf der neuen Rechtslage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom Mai 2020 eine Projekt-Präsentation auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> vom 27.11. bis 14.12.2020 erfolgen.



Ihre Fragen, Anregungen sowie Erörterungswünsche können Sie im genannten Zeitraum schriftlich oder per E-Mail bei der Hansestadt Stralsund vorbringen.

Kontaktdaten:

E-Mail: stadtplanung@stralsund.de

Postanschrift: Hansestadt Stralsund | Amt für Planung und Bau | Abt. Planung und Denkmalpflege
Postfach 2145, 18408 Stralsund

Betreff: B61 - 1. Änderung, frühzeitige Unterrichtung

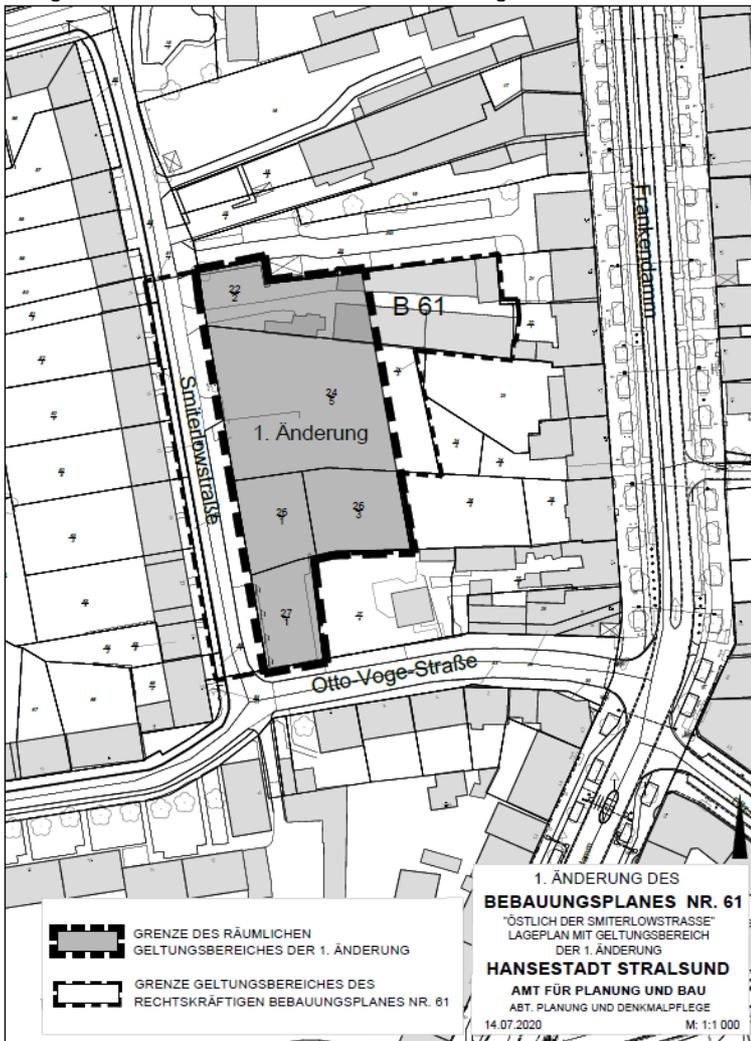
Auskünfte und Erläuterungen zu den veröffentlichten Projektunterlagen werden während der Sprechzeiten telefonisch oder nach Terminvereinbarung im Amt für Planung und Bau, Raum 3.02, gegeben. Wir bitten um vorherige telefonische Terminabsprache unter 03831-252 626 (Frau Wunderlich) oder 03831-252 870 (Sekretariat).

Sprechzeiten: Montag, Mittwoch 7 – 16 Uhr
Dienstag 7 – 18 Uhr
Donnerstag 7 – 17 Uhr
Freitag 7 – 15 Uhr

Stralsund, den 11. November 2020

gez. Dr. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Anlage 1 zum Einleitbeschluss der 1. Änderung





**Verordnung der Hansestadt Stralsund
über das Verbot des Fütterns von Möwen
(Stralsunder Möwenfütterungsverbotsverordnung)
vom 26. Oktober 2020**

Aufgrund des § 17 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt
1. für das Gebiet, welches von folgenden Grenzen umschlossen wird:
Grundstücksgrenze der Schillanlagen bis zur Sundpromenade, entlang der Sundpromenade einschließlich der Nordmole, der Hafengebrenzung folgend bis Ende der Hafenstraße, im rechten Winkel zu Am Langenkanal, entlang der Kaimauer Am Langenkanal, über Am Querkanal, weiter entlang der Kaimauer Am Langenwall bis zu Am Flotthafen, Klosterstraße, Frankendamm, Frankenwall im rechten Winkel zur Uferlinie Frankenteich, der nördlichen Uferlinie des Frankenteichs folgend bis Durchlass Frankenteich, im rechten Winkel bis Uferlinie Frankenteich, der östlichen Uferlinie des Frankenteichs folgend bis Durchlass Knieperteich, der östlichen Uferlinie des Knieperteichs folgend bis Durchlass Sundpromenade, weiter bis Grundstücksgrenze der Schillanlagen,
 2. in der öffentlichen Grünanlage: Sundpromenade,
 3. im Stralsunder Strandbad.
- (2) Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gebiete ergibt sich aus dem in der Anlage befindlichen Auszug aus der Stadtkarte. Der Auszug aus der Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Möwenfütterungsverbot

- (1) Es ist verboten, Möwen zu füttern. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Möwen füttert oder Futter auslegt oder anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Stralsund, 26.10.2020

i. V. Alexander Badrow

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

*grüßend
Dietrich
Schwarz, 1.10.2020*



Anlage zu § 1 Absatz 1 Nr. 1





Anlage zu § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3





Jahresabschluss 2019
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung

I. Der Jahresabschluss 2019 der Brunst-Weber-Stiftung wurde durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamburg, Zweigniederlassung Rostock, geprüft und am 30. April 2020 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

„Wir haben den Jahresabschluss der Brunst-Weber-Stiftung, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Brunst-Weber-Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen



Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stiftung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG GEMÄSS § 14 ABS. 2 KPG M-V

AUSSAGE ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSEN

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stiftung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung Anlass geben.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.



VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Rostock, 30. April 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marc Fritz Gernot Potz
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 28. August 2020 zum Prüfungsbericht keine eigenen Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V getroffen.
- III. Der Vorstand der Brunst-Weber-Stiftung hat am 23.06.2020 folgende Beschlüsse gemäß § 6, Absatz 3, der Stiftungssatzung gefasst:
Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.874.329,27 € und einem Mittelvortrag in Höhe von ./ 252.485,56 Euro sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 wurde festgestellt.
- IV. Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werkzeuge (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 22.10.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Stiftungsvorstand

Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Flurneuerordnungsverfahren Zimkendorf
Az.: 5433.31-N-20-Zimkendorf

L A D U N G

zur Auslegung des 2. Nachtrages des Flurneuerordnungsplanes und zur Bekanntgabe des 2. Nachtrages des Flurneuerordnungsplanes im Flurneuerordnungsverfahren Zimkendorf

1. **Auslegung des Flurneuerordnungsplanes zur Einsichtnahme**
Damit alle Beteiligten Kenntnis vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Nachtrages des Flurneuerordnungsplanes erlangen können, werden diese Teile des Flurneuerordnungsplanes nach erfolgter Widerspruchsbearbeitung zur Einsichtnahme ausgelegt.
Die Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 09.12. bis zum 10.12.2020 täglich von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Vorpommern in Stralsund, Raum 412.**



2. Bekanntgabe des Nachtrages des Flurneueordnungsplanes im Flurneuerungsverfahren Zimkendorf

In dem Flurneuerungsverfahren Zimkendorf, Gemeinden Lüssow, Niepars und Pantelitz, Landkreis Vorpommern-Rügen habe ich gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen den Termin zur **Bekanntgabe** und Erläuterung über den Inhalt des Nachtrages des Flurneueordnungsplanes auf

**Dienstag, den 15. Dezember 2020 um 10:00 Uhr
im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Stralsund,
18439 Stralsund, Badenstraße 18, Saal**

festgesetzt, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Widersprüche** gegen den bekannt gegebenen Nachtrag zum Flurneueordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können (§ 59 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. **Vollmachtsvordrucke** können bei der Flurneueordnungsbehörde angefordert werden.

Beteiligte (Teilnehmer und Nebenbeteiligte), die mit den Festlegungen im Nachtrag des Flurneueordnungsplanes einverstanden sind oder ihre Zustimmung zu einer nachtragsrelevanten Planänderung bereits schriftlich oder mündlich erklärt haben, brauchen nicht zum Anhörungstermin zu erscheinen.

Den von Änderungen betroffenen Teilnehmern und Nebenbeteiligten wurden die sie betreffenden Nachweise zugestellt.

Stralsund, den 30.10.2020
Im Auftrag
gez. Garbers
Abteilungsleiter

Ausgefertigt:
Stralsund, den 03.11.2020
Im Auftrag

Klatt
Klatt



Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2020/2021 in der Hansestadt Stralsund

Herberge für obdachlose Menschen des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., Mühlgrabenstraße 10

Stadtteil Grünhufe

Mit ständiger Aufnahmebereitschaft für die Wintermonate, eine schriftliche Zuweisung kann an einem Folgetag nachgeholt werden.

Telefon: +49 (3831) 70 36 90

Kleiderkammer DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., Mühlgrabenstraße 10

Die Kleiderkammer hat zum Schutz der Obdachlosenunterkunft geschlossen.

Dringende Anfragen können trotzdem bearbeitet werden. Dies übernimmt die Obdachlosenunterkunft.

Telefon: +49 (3831) 44 30 89 und +49 (3831) 39 27 25

Stralsunder Tafel des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e. V., Parkstraße 9

Öffnungszeiten der Lebensmittelausgabe

Mo. 13:00 – 14:30 Uhr, Di. 13:00 – 14:30 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 12:45 – 14:30 Uhr, Fr. 12:45 – 14:30 Uhr

Bürozeiten für die Anmeldung: Montag und Dienstag 12:30 – 13:00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Telefon: +49 (3831) 39 27 25

**Begegnungsstätte „Die Halle“ des Kreisdiakonischen Werkes e. V., Carl-Heydemann-Ring 150**

Soziale Beratung, Freizeitangebote und Verpflegungsmöglichkeiten

Montag – Sonntag 09:00 – 14:00 Uhr

Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag 09:00 – 14:00 Uhr

2. Weihnachtsfeiertag geschlossen

31.12. (Silvester) 09:00 – 14:00 Uhr

01.01. (Neujahr) geschlossen

Telefon: +49 (3831) 28 21 54

"Die Halle" hält in der kalten Jahreszeit bei Bedarf ihre Türen auch länger offen.

Nachbarschaftszentrum in der Auferstehungskirche, Grünhufe

Heiligabend nach dem Gottesdienst geöffnet

Telefon: +49 (3831) 45 82 60

Stadtteilzentrum Knieper West der SIC GmbH**Tauschbörse „Gib und Nimm“, Lion-Feuchtwanger-Straße 10, 18435 Stralsund**

Bevorratung mit Garderobe, Material zum Duschen und Rasieren sowie Bereithaltung einer warmen Mahlzeit nach Absprache mit der Hausleiterin Frau Rieck

Montag – Donnerstag 8:30 – 17:30, Freitag 8:30 – 16:30 Uhr

Vom 21.12. – 31.12. voraussichtliche Öffnungszeit: 9:00 – 14:00 Uhr

Geschlossen am 24. – 26.12. und 31.12. – 1.1.

Landkreis Vorpommern-Rügen**Fachdienst Soziales, Fachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung, Knieperdamm 3, 18435 Stralsund**

Beantragung existenzsichernder Leistungen („Sozialhilfe“). Anspruchsvoraussetzungen sind u. a. Hilfebedürftigkeit und eine bescheidene Erwerbsunfähigkeit (befristet oder unbefristet) bzw. das Erreichen des Rentenalters.

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr; Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

(oder nach Terminvereinbarung)

Telefon: +49 (3831) 357-1000, E-Mail: FG21.60@lk-vr.de

Hansestadt Stralsund**Ordnungsamt, Schillstraße 5-7**

Nachdem der Betroffene bei der Obdachlosenunterkunft vorstellig geworden ist, erfolgt die Zuweisung zur Einrichtung

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

(oder nach Terminvereinbarung)

Telefon: +49 (3831) 253 743

Polizeihauptrevier Stralsund, Böttcherstraße 19, 18439 Stralsund

Verweis auf die Hilfsangebote und Erreichbarkeit „Rund um die Uhr“.

Telefon: +49 (3831) 28 90 625

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN !